Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **02.12.2021** Nr.: **32/2021**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
68/2021	Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. November 1980 der Jagdgenossenschaft Veltrup in Steinfurt	2
69/2021	Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB „Blocktor“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	6

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. November 1980 der Jagdgenossenschaft Veltrup in Steinfurt

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Veltrup in Steinfurt hat am 04. November 2021 aufgrund des § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.11.1980 (Abl. Stadt Steinfurt Nr. 66/80 vom 25.11.1980) beschlossen; dabei gelten die Bezeichnungen (wie z. B. Jagdgenosse, Jagdvorsteher) sowohl für männliche als auch für weibliche Personen:

§ 1

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

1. In § 4 Abs. 1 der Satzung ist der Klammerzusatz in (§ 9 Absatz 1 BJG) zu berichtigen.
2. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

   (3) Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personen-bezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungs-berechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a BJG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

   (4) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor, aus der sich die Jagdbezirksgrenzen entnehmen lassen.

§ 2

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1. Dem § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

   Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 15 Abs. 1 der Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

   Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung.
3. § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

   Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

§ 3

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

Dem § 10 Abs. 5 der Satzung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass ein Jagdgenosse, der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Abs. 7 LJG). Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

§ 4

Jagdvorstand

1. § 11 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

   (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

2. Dem § 11 Abs. 3 der Satzung werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:

   Wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlich oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann, verlängert sich die Amtszeit des Vorstands bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu zwei Geschäftsjahren. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

3. In § 11 Abs. 4 der Satzung erhält der Halbsatz nach dem ; folgende Fassung:

   Absatz 3 Sätze 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

4. Dem § 11 Abs. 6 der Satzung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

   Die Jagdgenossenschaft gewährt dem Geschäftsführer einen angemessenen Aufwendungsersatz in pauschalierter Form, der im Haushaltsplan zu veranschlagen ist.

§ 5

Vertretung der Jagdgenossenschaft

§ 12 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung – bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dem § 15 Abs. 3 der Satzung wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 hinzugefügt:

Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Haushaltsplanes bestellt.

§ 7

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (§ 14 der Hauptsatzung) bekanntzumachen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere eine Einladung zur Genossenschaftsversammlung, werden ebenfalls durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt vorgenommen; dies gilt auch dann, wenn Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vor-schreiben.

(3) Soweit Einladungen auswärtiger Jagdgenossen nicht durch schriftliche Mit-teilung erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritten sind in diesem Fall durch den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW mit der Bekanntmachung der Satzung und Ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt rechts-verbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die entgegenstehenden Bestimmungen der Satzung vom 22. November 1980 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des in der Genossenschaftsversammlung gewählten amtierenden Jagdvorstandes und des Geschäftsführers endet mit dem 31. März 2024.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Veltrup, die von der Genossenschaftsversammlung am 04. November 2021 beschlossen worden ist, wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des LJG-NRW genehmigt.

Steinfurt, am 11.11.2021

L.S.

Der Landrat
des Kreises Steinfurt
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
i.A.

gez.: Ternes

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Veltrup sowie die Genehmigung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt vom 11.11.2021 werden öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt der Stadt Steinfurt liegt im Rathaus in Steinfurt, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann das Amtsblatt mit der Satzung auch kostenlos abgeholt werden. Es kann auch im Internet unter der Adresse des Amtsblattes direkt eingesehen werden.

Steinfurt, den 16.11.2021 **Der Jagdvorstand**

gez.: Heinrich Dreihus gez.: H. Teepe gez.: H. Flintermann

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB „Blocktor“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Blocktor“gemäß § 35 (6) BauGB zusammen mit der Begründung beschlossen:

„Gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Blocktor“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Blocktor“ und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1994 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 24.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird gemäß § 10 (3) BauGB die 1. Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB „Blocktor“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29.11.2021

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Satzung gem. § 35 (6) für den Bereich „Blocktor“ – 1. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Lage im Stadtgebiet

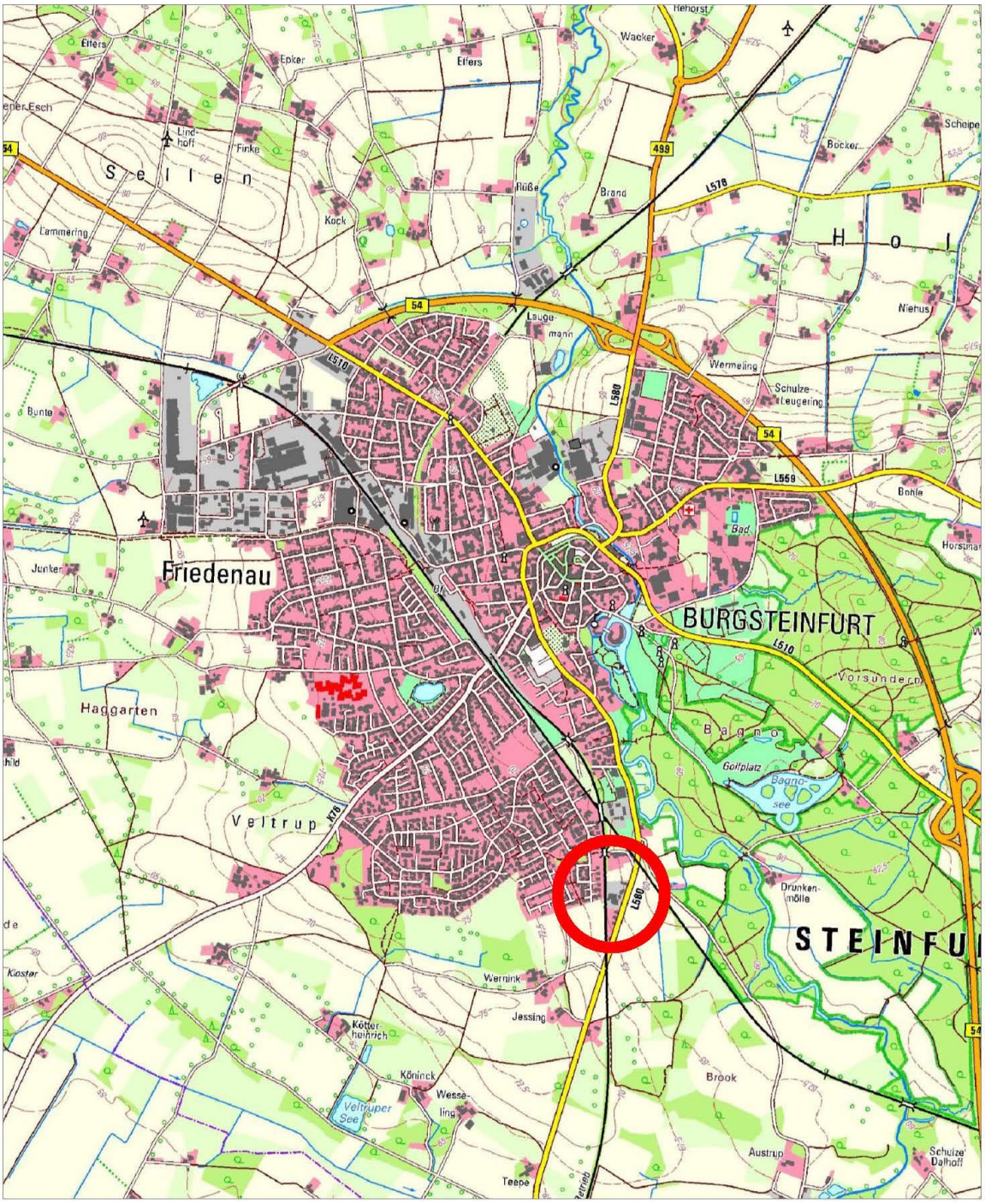

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:5000

Satzung gem. § 35 (6) für den Bereich „Blocktor“ – 1. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Geltungsbereich

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung